

Mietvertrag

zwischen Jugend Aktiv e. V., Ehinger Str. 19, 88400 Biberach (im folgenden Vermieter) und
(im Folgenden die/der Mietende)

(Firma, Verein, Organisation, Gruppe, Privatperson – nur an Personen ab 18 Jahre zu vermieten)

Anschrift, Telefon (Handy), Geburtstag

.....
.....
.....

.....
.....
.....

Präambel

Jugend Aktiv e. V. hat das Interesse den Veranstaltungskeller **Abseitz**, Ehinger Straße 19, örtlichen Jugendverbänden, Initiativen und Gruppen zur Verfügung zu stellen. In diesem Kellerraum soll offene und vereinsinterne Jugendarbeit betrieben werden. Privatfeste (geschlossene Gesellschaft) sind nach Absprache ebenfalls möglich.

§ 1 Mietgegenstand

Jugend Aktiv überlässt der benutzenden Person zum bestimmungsgemäßen Zeitraum den Abseitz-Keller samt der dazu gehörenden Toilettenanlagen im Erdgeschoss

am:

für folgende Veranstaltung:

§ 2 Hausordnung

Die von Jugend Aktiv erlassene Hausordnung (siehe Anlage 1) ist Bestandteil dieses Mietvertrages und zu beachten. Die/der Mietende bestätigt durch Unterschrift ausdrücklich diese zur Kenntnis genommen zu haben.

Darüber hinaus sind die speziellen Anordnungen von Jugend Aktiv zu befolgen. (z.B. Ersatz von beschädigten Gegenständen, Nutzungszeiten).

§ 3 Entgelt der Überlassung und sonstige Kosten

Das Entgelt für die Überlassung beträgt (betreffendes angekreuzt):

95.- € 60.- € (gemeinnützige Vereine/Ehrenamtliche)

Ebenso wird die Musikanlage zur Nutzung überlassen: 70.- € nur Bluetooth

150.- € mit Mixer

Ehrenamtliche und gemeinnützige Vereine zahlen je die Hälfte für die Nutzung der Anlage.

Darüber hinaus sind sämtliche Beschädigungen und Unkosten, die dem Vermietenden durch die o. g. Veranstaltung entstehen von der/dem Mietenden zu ersetzen. (siehe auch § 8)

Getränke sind von der/dem Mietenden selbst zu besorgen und vor Rückgabe des Kellers wieder zu entfernen.

§ 4 Kautions

- (1) Es wird eine Kautions in Höhe von **200.- €** festgesetzt.
- (2) Die Kautions wird nach erfolgter Abnahme des Kellers durch den Vermietenden wieder ausgezahlt. Sie wird nach Maßgabe der in der Anlage 2 (Einbehaltung der Kautions) dargelegten Regelungen nicht mehr oder teilweise nicht mehr ausgezahlt. Diese Anlage ist Bestandteil dieses Mietvertrages.
- (3) Bei Einbehaltung der Kautions wegen Ruhestörungen, Gestattungsverstößen und Jugendschutzverstößen wird die Kautions für Projekte (z. B. Jugendschutz oder Streitschlichtung) oder bauliche Maßnahmen rund um den Abseitz-Keller verwendet. Ansonsten verbleibt die Kautions beim Vermietenden zum Ersatz seiner Aufwendungen.

§ 5 Ordnungsgemäßer Betriebsablauf

- (1) Unbeschadet des § 2 hat die/der Benutzende für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf bei der Benutzung unter Beachtung der Hausordnung (Anlage 1) und des Jugendschutzgesetzes (Anlage 3) zu sorgen. Für das hierfür erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat die/der Mietende zu sorgen.
- (2) Die Nutzungszeiten sind durch die Hausordnung (Anlage 1) geregelt. Die/der Mietende stellt sicher, dass das Gebäude außerhalb der genannten Zeit verschlossen ist.
- (3) Die Veranstaltung wird ggf. mit Datum, dem Namen der geschäftsfähigen verantwortlichen Person für die Veranstaltung (die/der Mietende) und dessen Handynummer an das Ordnungsamt der Stadt Biberach übermittelt. Die/der Mietende hat dafür Sorge zu tragen, am Veranstaltungstag vor Ort und erreichbar zu sein. Die übermittelten Daten werden anschließend vernichtet. Der/dem Mietenden ist bewusst, dass ein polizeilicher Einsatz wegen Ruhestörung durchaus mit Kosten, die mehr als 100.- € betragen können, verbunden sein kann.
- (4) Die/der Mietende hat beim offenen Betrieb dafür Sorge zu tragen, dass die speziellen Anordnungen von Jugend Aktiv eingehalten werden.
- (5) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten (siehe Anlage 3). Diese sind Bestandteil dieses Vertrages. Bei Verstößen haftet die/der Mietende und diese führen zum Verlust der gesamten Kautions (§ 4)
- (6) Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz werden sofort zur Anzeige gebracht und die Kautions (§ 4) wird vollständig einbehalten.
- (7) Für Vereinigungen und Gruppierungen, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen ist eine Nutzung des Kellers grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Einholung einer Gestattung

- (1) Beim Verkauf von Getränken mit Gewinnaufschlag oder Veranstaltungen mit Eintritt ist die/der Mietende verpflichtet eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG) einzuholen. Die Kosten einer solchen Gestattung (ca. 20 €) trägt die/der Mietende.
- (2) Die Gestattung ist rechtzeitig (mind. 2 Wochen) vor Beginn der Veranstaltung beim Ordnungsamt, Hindenburgstraße 29, 88400 Biberach a. d. Riß, Tel. 07351/51-574 einzuholen.
- (3) Bei Nichtbeachtung wird die Kautions (§ 4) einbehalten und die/der Mietende hat ein eventuelles Bußgeld zu tragen.

§ 7 GEMA (Aufführungsrechte für Musik)

- (1) Die öffentliche Musikwiedergabe im Abseitz-Keller über Streaming, CD, MP3, PC oder Radio sind über einen Rahmenvertrag des Vermietenden mit der GEMA abgegolten.
- (2) Nicht enthalten in diesem Rahmenvertrag sind Konzerte, Discos oder Filmvorführungen per Streaming, DVD, CD, wenn sie öffentlich vorgeführt werden, das heißt z. B. per Flyer, Soziale Medien oder Presse öffentlich beworben werden und ein nicht näher bestimmter Personenkreis angesprochen wird.
- (3) Möchte ein/e Mietende/r die in § 7 (2) und sonstigen über den Rahmenvertrag hinausgehende öffentliche Veranstaltungen durchführen, ist diese verpflichtet, selbst eine Erlaubnis bei der GEMA einzuholen und die dadurch anfallenden Kosten zu tragen. (Kontakt: GEMA KundenCenter, 11506 Berlin, Telefon: 030/1200210-53, Mail: kontakt@gema.de, www.gema.de).
- (4) Der Vermietende haftet nicht für die Unterlassung der Anmeldung gemäß § 7 (3). Schadenersatzforderungen der GEMA werden der/dem Mietenden in Rechnung gestellt.

§ 8 Haftungsfreistellung und -ausschlüsse

- (1) Die/der Mietende stellt Jugend Aktiv von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Räumen) stehen.
- (2) Die/der Mietende hat im Winter die während der Veranstaltung notwendige Räum- und Streupflicht gemäß der Räum- und Streusatzung der Stadt Biberach zu gewährleisten. Bei Personenschäden haftet Die/der Mietende.
- (3) Die/der Mietende ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Wesentliche Mängel sind umgehend Jugend Aktiv mitzuteilen.
- (4) Die/der Mietende hat bei Verstößen gegen die öffentliche Ordnung selbst die Haftung zu tragen und kann nicht Jugend Aktiv zur Verantwortung heranziehen.
- (5) Die/der Mietende verzichtet ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen Jugend Aktiv und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen Jugend Aktiv und dessen Vorstand.
- (6) Die/der Mietende haftet für alle Schäden die Jugend Aktiv an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (7) Für verlorene Schlüssel haftet die/der Mietende (Austausch der Schließanlage)
- (8) Für Geld, Wertsachen, Garderobe u. a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände von Benutzenden, deren Mitgliedern, Teilnehmenden, Gästen und Zuschauenden wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Pflege und Reinlichkeit

- (1) Sämtliche Einrichtungen sind von den Benutzenden im bestimmungsgemäßen Umfang pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Anlage 4 (Wie ich das Abseitz richtig putze!) ist Bestandteil dieses Vertrages und vom Mietenden zu beachten. Nicht-Beachtung führt gegebenenfalls zum Verlust der Kaution (siehe Anlage 3).

- (3) Die/der Mietende verpflichtet sich zum Einsammeln von Flaschen, Gläsern und größeren Ansammlungen von Scherben auf den Geh- und Radwegen der Ehinger Straße im Bereich von der Einmündung Bismarckring bis zur Ecke Wielandstraße. Dies muss einmal während und einmal direkt nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.
- (4) Verunreinigungen und kleinere Beschädigungen sind auf eigene Kosten umgehend und unaufgefordert zu beseitigen.
- (5) Wird trotz Aufforderung zur Reinigung/Schadensbehebung dieser nicht nachgekommen ist der Vermieter dazu berechtigt Dritte hierzu zu beauftragen. Die anfallenden Kosten oder haftungsrechtliche Konsequenzen trägt die/der Mietende.
- (6) Der durch die Veranstaltung anfallende Müll ist von der/dem Mietenden zu entsorgen und nicht in die Abfallbehälter hinter und neben dem Haus zu werfen.

§ 10 Verhältnis zu Dritten

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten durch die/den Mietenden an einen Dritten ist ohne Genehmigung von Jugend Aktiv verboten.
- (2) Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch der/dem Mietenden untersagt und gelten als vertragswidrig.
- (3) Branntwein und branntweinhaltige Getränke dürfen an Besuchende unter 18 Jahren nicht abgegeben werden. An Besuchende unter 16 Jahren dürfen überhaupt keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. Auch der Verzehr ist nicht gestattet (siehe hierzu auch Anlage 3 Jugendschutzgesetz).

§ 11 Mietende, Eigenbedarf, Höhere Gewalt

- (1) Die Vermietung endet mit Ablauf des in § 1 genannten Zeitraums. Der Mietgegenstand und Sanitäranlagen sind bei Beendigung der Mietzeit geputzt und mit sämtlichen Schlüsseln zurückzugeben. Einrichtungen, die die/der Mietende eingebracht hat, sind auf Verlangen des Vermietenden zu beseitigen (siehe hierzu auch die Anlagen 3 & 4).
- (2) Der Vermietende hat jederzeit das Recht Eigenbedarf anzumelden und die Veranstaltung abzusagen.
- (3) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Umstände (z. B. Überschwemmungen, Eigenbedarf) den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

Biberach an der Riß, den _____

Jugend Aktiv e. V.

die/der Mietende

Anlage 1

Hausordnung Abseitzkeller

1. Öffnungszeiten

Mo – Do & So: **14.00 – 00.00 Uhr**

Fr/Sa & vor Feiertagen: **14.00 – 03.00 Uhr**

Die Eingangstür zum Keller und Hauseingang darf ab 22.00 Uhr nicht mehr offenstehen. Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass sich ab 22.00 Uhr keine Menschenmengen, im Rahmen der Veranstaltung, im Außenbereich des Hauses aufhalten.

2. Ausschank

- Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist erst ab 17.00 Uhr gestattet.
- Bei Abgabe alkoholischer Getränke ist das Jugendschutzgesetz (Anlage 3) zu beachten.

3. Durchführung

- Die/der Verantwortliche muss während der gesamten Veranstaltung anwesend und erreichbar sein.
- Die Einrichtung des Hauses ist pfleglich zu behandeln. Für eventuelle Schäden haftet die/der Verursachende.
- Es dürfen sich maximal 80 Personen im Veranstaltungsraum aufhalten. Bei Überschreitung ist die Veranstaltung abzubrechen.
- Türen und Zugänge sind freizuhalten.
- Beim Betrieb von Musikanlagen müssen die Fenster geschlossen bleiben. Lärmschutzbedingungen sind einzuhalten.
- RAUCHEN ist im gesamten Gebäude VERBOTEN.
- Mitgebrachte Getränke, Gläser und Leergut sind selbst zu entsorgen.
- Der entstandene Müll ist mitzunehmen und selbst zu entsorgen.
- Nach Ende der Veranstaltung sind die benutzten Räumlichkeiten zu säubern. Putzgeräte und -mittel stehen im Getränkeraum.
- Boden, Theke und Tische müssen feucht gewischt werden.
- Nasse Lappen, Tücher und Handtücher sind ausgebreitet über den Wäscheständer zu hängen.
- Die Toiletten im Erdgeschoss, der Gang sowie die Treppe nach unten sind zu reinigen. Verstopfungen in den Toiletten sind zu beseitigen.
- Der Außenbereich (auch Gehwege und Gebüsch) muss direkt nach der Veranstaltung gesäubert werden, z. B. Glasscherben/-flaschen wegräumen und kehren.
- Türen und Fenster sind zu verschließen.
- Die/der Verantwortliche muss darauf achten, dass das ausgehändigte und unterschriebene Hygienekonzept eingehalten wird.

Anlage 2

Einbehalten der Kusion

Vertragsverstöße

- Ignorieren von Mietvertrag oder Hausordnung 200.- €
- Ruhestörungen, Anzeigen 200.- €
- Missachtung Gestattungseinhaltung (§ 6) 200.- €
- Missachtung Jugendschutzgesetz (Anlage 3) 200.- €
- keine Reinigung 200.- €

Aufenthaltsbereich

- nicht oder nur unzureichend geputzt 100.- €
- Beschädigungen, nach Ermessen aber mind. 100.- €
- Leergut nicht entsorgt 50.- €

Thekenbereich

- nicht sauber geputzt 50.- €
- Waschbecken läuft nicht ab 50.- €

Getränkeraum

- nicht geputzt und aufgeräumt 50.- €
- Waschbecken läuft nicht ab 50.- €

Putzmittel

- Besen kaputt oder weg 40.- €
- Schrubber kaputt oder weg 40.- €
- Eimer kaputt oder weg 40.- €
- Kehrvisch mit Besen kaputt oder weg 40.- €
- Nassstaubsauger nicht ausgeleert/sauber 50.- €

Strahler

- pro fehlendem oder kaputtem Strahler 100.- €
- kaputte Lampenfassungen müssen ersetzt werden, mind. 100.- €

Treppenaufgang und Hausgang

- nicht geputzt und/oder Leergut 50.- €
- Beschädigungen nach Ermessen, jedoch mind. 100.- €

Sanitärbereich

- nicht oder nur unzureichend geputzt oder verstopft 100.- €
- Beschädigungen nach Ermessen, jedoch mind. 100.- €

Thekenbereich

- Müll in Hecken, Bushaltestelle oder Ehinger Straße 50.- €

Schlüssel

- Schlüssel fehlt Kusion wird einbehalten.
Austausch der Schließanlage
auf Kosten der/des Mietenden

Bei Unklarheiten wird die ganze Kusion einbehalten, bis die Sachverhalte geklärt sind! Bei Unklarheiten in Bezug auf Ruhestörungen und Anzeigen fungiert das Ordnungsamt als Vermittlungsstelle.

Anlage 3

Das Jugendschutzgesetz

erlaubt = hellgrau/grün

nicht erlaubt = dunkelgrau/rot

Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet! Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung!

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●		Bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachbars, Nachtclub oder vergl. Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Discos	●		Bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe.-Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege		Bis 22 Uhr	Bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä.			
§ 10	Abgabe/Konsum v. Tabak/E-Zigaretten			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen – Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“ (Kinder unter 6 NUR mit Erziehungsberechtigten)		Bis 20 Uhr	Bis 22 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“			

● zeitliche Beschränkungen / Begrenzungen (werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben)

Anlage 4

Wie ich das Abseitz richtig putze!

1. alle herumliegenden Flaschen, auch die im Hof und auf dem Gehweg, einsammeln und mitnehmen
2. den Keller, den Hof, die Treppe und die Toiletten kehren
3. die Bar, die Tische und die Stühle nass abwischen (sie dürfen nicht kleben)
4. Waschbecken im Keller, auch unter dem Tropfblech putzen, ggf. Verstopfung beseitigen
5. beide Kühlschränke (Putzraum/unter dem Waschbecken) leerräumen und mindestens einmal nass auswischen
6. Klos und Waschbecken im WC putzen
7. den Boden im Keller, die Treppe und den Boden im WC **mindestens 2x nass wischen**, sodass man keine Fußabdrücke mehr erkennen kann und dass dieser, auch nachdem er trocken ist, nicht mehr klebt
8. das dreckige Putzwasser **nie** in ein Waschbecken leeren, sondern in die Toiletten im EG
9. Putzzeug putzen und auf Vollständigkeit kontrollieren
10. Müll, Leergut, Gläser, etc. mit nach Hause nehmen
11. Lüftung einschalten
12. Keller außen, Eingangstür oben und blaue Verbindungstür Keller – Toiletten abschließen